AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 21.10.2010	Nr. 38
Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
11.10.2010	Stadt Buchholz in der Nordheide Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentral, 5. Nachtrag	819
11.10.2010	Gemeinde Neu Wulmstorf Bebauungsplan Nr. 71 "Neu Wulmstorfer Apfelgarten",	
11.10.2010	1. Änderung	820
11.10.2010	Bebauungsplan Nr. 70 "Bahnhof", 4. Änderung	823
	Samtgemeinde Salzhausen	
07.10.2010	Sondernutzungssatzung	826
07.10.2010	Sondernutzungsgebührensatzung	830
	Gemeinde Salzhausen	
04.10.2010	Benutzungsordnung Bürgerpark	834
04.10.2010	Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz	839
	Samtgemeinde Tostedt	
30.09.2010	Büchereibenutzungs- und -gebührensatzung	842
	Gemeinde Tostedt	
11.10.2010	Bebauungsplan Nr. 32 "Ortskern Neuaufstellung", 1. Änderung	847
	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und	
	Liegenschaften, Lüneburg	
13.10.2010	Unschädlichkeitszeugnis	849

Wöchentlich oder nach Bedarf

5. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Buchholz i.d.N. (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentral)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBI. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 69) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgenden 5. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- aus Hauskläranlagen
- aus abflusslosen Sammelgruben
27,50 €
22,50 €

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den M. 10. 2010

Bürgermeister

Geiger

GEMEINDE NEU WULMSTORF - Der Bürgermeister -

Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Az.: 321



21629 Neu Wulmstorf, 11.10.2010

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 "Neu Wulmstorfer Apfelgarten"

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 26.08.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 "Neu Wulmstorfer Apfelgarten" inklusive Begründung und örtlicher Bauvorschrift als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

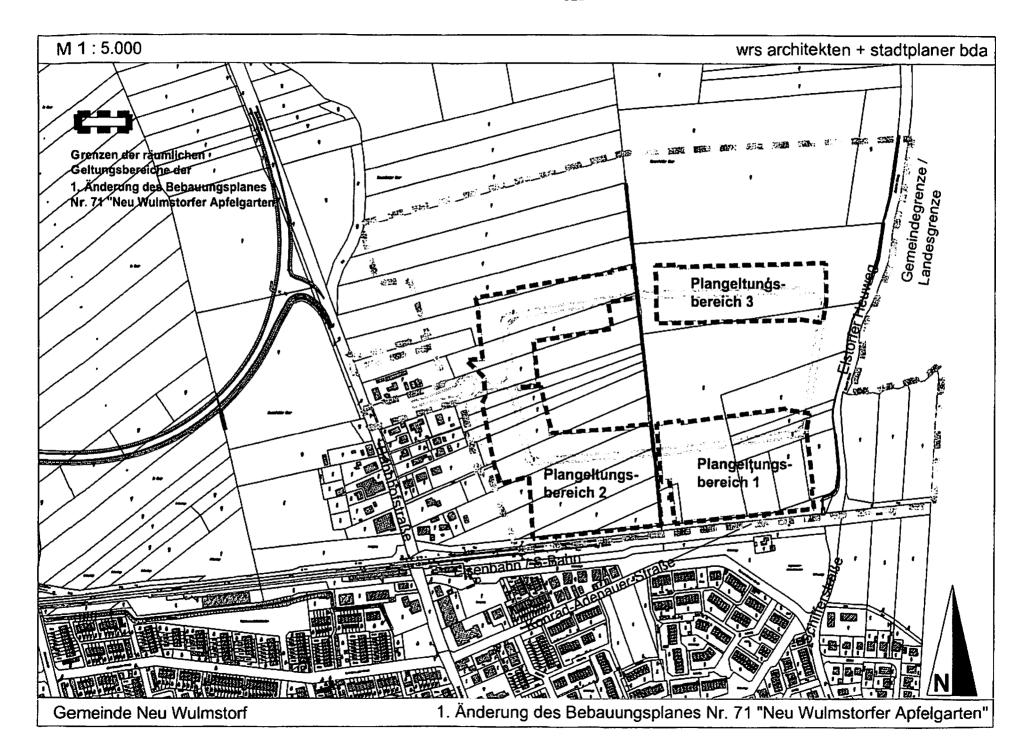
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 "Neu Wulmstorfer Apfelgarten" mit Begründung und örtlicher Bauvorschrift wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 "Neu Wulmstorfer Apfelgarten" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" in Kraft.

Wolf-Egbert Rosenzweig



GEMEINDE NEU WULMSTORF

- Der Bürgermeister -

Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Az.: 321



21629 Neu Wulmstorf, 11.10.2010

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70, "Bahnhof"

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.09.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof" inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof" mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

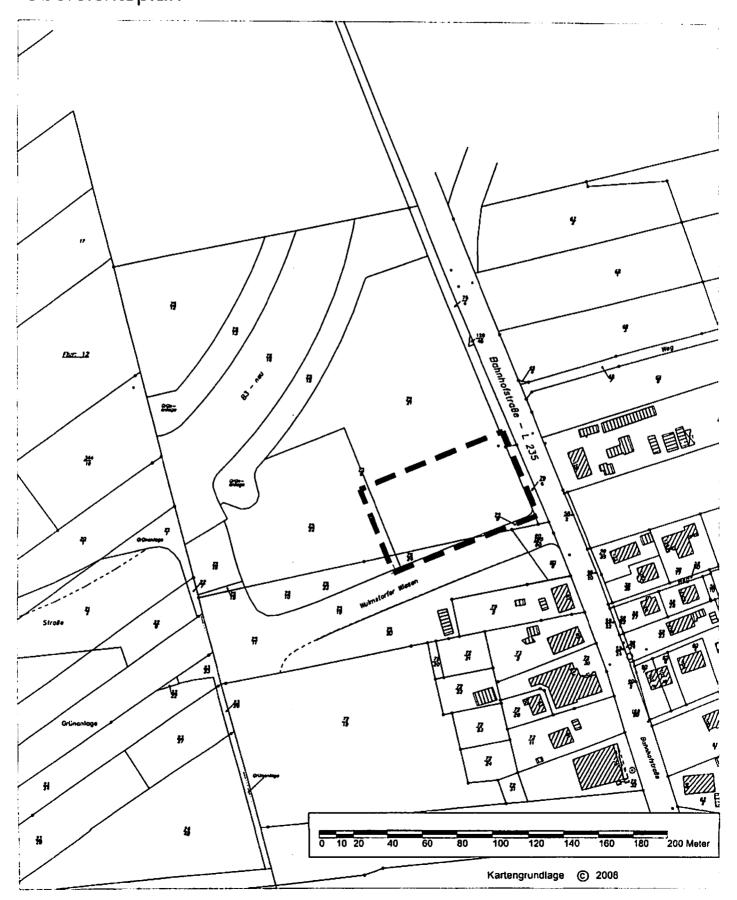
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" in Kraft.

Wolf-Egbert Rosenzweig

Gemeinde Neu Wulmstorf

4. Änderung des Bebauungspolanes Nr. 70 Übersichtsplan





Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), i. V. m. § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Neugefasst durch Bek. v. 28.6.2007 (BVBl. I 1206); zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz v. 31.7.2009 GVBl. I 2585) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 07.10.2010 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Aufstellung von Hinweisschildern, nachfolgend Plakatierung genannt, sowie die Werbung für gewerbliche Zwecke in anderer Form auf Straßen innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Salzhausen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landesund Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Für die Plakatierung sowie Werbung für gewerbliche Zwecke mittels Werbebanner, Werbefahnen, mit Firmenwerbung versehene Anhänger oder Zugfahrzeuge (Werbeträger) in den nach § 1 bezeichneten Straßen ist die Erlaubnis der Samtgemeinde Salzhausen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – erlaubnisfreie Plakatierung – nichts anderes bestimmt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für die Plakatierung sowie Werbung für gewerbliche Zwecke mit anderen Werbeträgern erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis ist nach den Regelungen der Gebührensatzung gebührenpflichtig und darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßen- und Städtebaus oder wegen persönlicher Unzuverlässigkeit eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 Verwaltungverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die Inhaber der Erlaubnis, nachfolgend Sondernutzungsberechtigte genannt, haben gegen die Samtgemeinde Salzhausen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 6 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Salzhausen haftet nicht für Schäden, die sich durch die Erlaubnis zur Plakatierung/Aufstellung anderer Werbeträger und/oder die dafür erstellten Anlagen ergeben bzw. hervorgerufen werden.
- (2) Sondernutzungsberechtigte haften der Samtgemeinde Salzhausen für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht fachgerechte Aufstellung der Hinweisschilder/anderer Werbeträger entstehen. Sie haben die Samtgemeinde Salzhausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite in Verbindung mit der Plakatierung/Aufstellung von anderen Werbeträgern an die Samtgemeinde Salzhausen gerichtet werden. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten bzw. verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- Die (3)Samtgemeinde Salzhausen kann verlangen. dass Sondernutzungsberechtigte zur Deckuna des Haftoflichtrisikos der vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten wird.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere solche nach dem Straßenverkehrsrecht

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 61 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 23 Fernstraßengesetz (FStrG). Darüber hinaus handelt ordnungswidrig wer
- entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis der Samtgemeinde Salzhausen ausübt,
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind an das Ordnungsamt der Samtgemeinde Salzhausen schriftlich zu stellen. Sie sind wenigstens 5 Arbeitstage vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung/Werbung einzureichen.
- (2) Das Ordnungsamt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Plakatierung/ Werbung mit anderen Werbeträgern ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben die Hinweisschilder/anderen Werbeträger so aufzustellen bzw. zu platzieren, dass durch deren Zustand niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das Plakatieren, sowie die Anbringung anderer Werbeträger an Bäumen, ist grundsätzlich verboten. Insbesondere sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Aufstellung/Platzierung zu beachten und entsprechend umzusetzen. Die genutzten oder zugewiesenen Flächen sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten. Plakate und andere Werbeträger sollten aus wetterfestem Material hergestellt sein. Beschädigte Plakate und Werbeträger sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Samtgemeinde Salzhausen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Standorte der Hinweisschilder/anderen Werbeträger zu verändern.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Hinweisschilder/anderen Werbeträger abzubauen bzw. zu entfernen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist unverzüglich und ordnungsgemäß herzustellen.
- (4) Wird in den nach § 1 bezeichneten Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert bzw. andere Werbeträger eingesetzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde Salzhausen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen bzw. zur Schaffung des früheren anordnen. solche Anordnungen Sind nicht oder unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBI. S.139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBI. S. 101) i.V.m. §§ 65 ff des Nieders. Gesetz über Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBI. S. 654).

- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigung, ggf. auch über den sondergenutzten Teil hinaus, nicht unverzüglich beseitigt oder
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 an Bäume plakatiert bzw. andere Werbeträger befestigt oder
- entgegen § 5 Abs.1 Satz 6 beschädigte Plakate und andere Werbeträger nicht umgehend entfernt oder austauscht.
- In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVerwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Samtgemeinde Salzhausen bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Salzhausen, den 07.10.2010

(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister



Satzung der Samtgemeinde Salzhausen für die Erhebung von Gebühren für die Erlaubnis zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) sowie des Niedersächsischen Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der aktuellen Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Sondernutzungen hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen auf Straßen gem. § 1 der Sondernutzungssatzung der Samtgemeinde Salzhausen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif zu erhebende Gebühr ist abhängig von der Größe der Plakate / Werbemittel und des Aufstellungszeitraumes.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller
 - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die öffentliche Straße im Sinne des § 1 Sondernutzungssatzung der Samtgemeinde Salzhausen für die Plakatierung und/oder Platzierung von Werbemitteln gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde Salzhausen Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Salzhausen, den 07.10.2010

(Putensen) Samtgemeindebürgermeister THE NOTE SALTH BEST OF THE PARTY OF THE PART

Anlage gem. § 1 Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen

- Gebührentarif -

§ 1

Die Werbung für eine gewerbliche Veranstaltung durch Plakate oder andere Werberträger ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgen und/oder durch ortsansässige Vereine oder Institutionen in ihrer Gemeinde ausgerichtet werden. In beiden Fällen werden keine Gebühren erhoben.

§ 2a

Die Gebührenhöhe für die Aufstellung von Plakaten ist abhängig von der Anzahl der aufgestellten Plakate bzw. anderer Werbeträger in den Gemeinden der Samtgemeinde Salzhausen und von der Aufstelldauer. Die Aufstelldauer wird nach Wochen bemessen und berechnet. Eine Abrechnung pro Tag wird nicht vorgenommen sodass immer wochenweise aufgerundet wird. Die Aufstelldauer soll 2 Wochen nicht überschreiten.

Die Anzahl der Plakate ist begrenzt und in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

	Größe	Größen	Größe
Orte	A 3	A 2 und A 1	A 0
Eyendorf	9	6	3
Garlstorf	10	8	3
Garstedt	10	8	3
Gödenstorf	6	5	3
Lübberstedt	9	5	3
Salzhausen	10	8	3
OT Luhmühlen	6	3	2
OT Oelstorf	6	4	2
OT Putensen	9	5	2
Toppenstedt	9	6	4
Tangendorf	9	5	3
Vierhöfen	9	6	3
Wulfsen	9	6	3
Insgesamt	111	75	37

ع د 13

Gebühren pro Plakatgröße und Woche:

DIN A 3 (297 x 420 mm): DIN A 2 (420 x 594 mm) und DIN A 1 (594 x 841 mm): DIN A 0 (841 x 1189 mm): 0,50 € pro Plakat und Woche 1,00 € pro Plakat und Woche 2,00 € pro Plakat und Woche

§ 2b

Die Gebührenhöhe für die Aufstellung anderer Werbeträger ist abhängig von der Anzahl der anderen Werbeträger in den Gemeinden der Samtgemeinde Salzhausen und von der Aufstelldauer. Es wird unterschieden zwischen

- 1. Werbebanner und Werbefahnen und
- 2. mit Firmenwerbung bedruckte Anhänger oder Zugfahrzeuge.

Zu 1.: pauschal pro Woche 15,00 € pro Werbeträger und Woche

Zu 2.: die ersten drei Tage kostenlos. Wird das mit Firmenwerbung bedruckte Zugfahrzeug, Anhänger oder Gespann anschließend nicht der angemeldeten Firmentätigkeit entsprechend eingesetzt -dient es also vorwiegend als Werbeträger- wird eine Gebühr mit dem 4. Tag fällig und ist wochenweise zu zahlen. Angefangene Wochen werden als ganze Woche abgerechnet. Die Gebühr beträgt 20,00 € pro Werbeträger und Woche.

§ 3

Für die Bearbeitung wird eine Mindestgebühr in Höhe von 15,- EUR vom Antragsteller gefordert.

§ 4

Definitionen:

- Als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das allgemeine Wohl zu fördern. Beispiel: Veranstaltungen, die darauf ausgerichtet sind, den Gewinn nach Abzug der Kosten für die Ausrichtung der Veranstaltung etwa einer karitativen Einrichtung (z.B. Kranken- und Altenpflege, Schulen, Kindergärten, Feuerwehren) zu spenden.
- Gewerblich Tätig wird eine Firma bzw. Einzelgewerbetreibender grundsätzlich dann, wenn die Tätigkeit, auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird. Anders ausgedrückt ist ein Gewerbe jede erlaubte, selbständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Benutzungsordnung für den Bürgerpark und die Waldbühne der Gemeinde Salzhausen (BenutzungsOBürgerpark)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 04.10.2010 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Bürgerparks und der Waldbühne am Paaschberg. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, rot umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Bürgerpark genannt.

§ 2 Widmung

- 1. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung, Sicherheit und Ordnung des Bürgerparks, der von der Gemeinde Salzhausen als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- 2. Der Bürgerpark dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
- 3. Eine Benutzung des Bürgerparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Salzhausen.
- 4. Die Satzung über den Schutz des Paaschbergs vom 01.03.1989 hat weiterhin Bestand.

§ 3 Zugang zum Bürgerpark

Die Benutzung des Bürgerparks ist täglich von 06.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, in den Monaten März bis September nur bis 22.00 Uhr, zulässig.

§ 4 Verhalten im Bürgerpark

- Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Gemeinde Salzhausen und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Verweisung von Flächen.

§ 5 Nutzung der Waldbühne

- 1. Die Waldbühne darf nur in den oben genannten Zugangszeiten für den Bürgerpark benutzt werden.
- 2. Die Waldbühne darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung für Veranstaltungen benutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Waldbühne. Für größere Veranstaltungen ist ggf. eine Genehmigung des Ordnungsamtes, die mit Auflagen verbunden werden kann, erforderlich.
- 3. Es dürfen maximal 18 Abendveranstaltungen (20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) im Jahr stattfinden. Falls mehr als 18 Abendveranstaltungen angemeldet werden, erfolgt eine Auswahl durch die Gemeindeverwaltung.
- 4. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass durch die Benutzung der Waldbühne folgender Immissionsrichtwert bei der angrenzenden Wohnbebauung nicht überschritten wird: Salzhausen, Am Fuhrenkamp 7: 55 dB (A), Messpunkt ist 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters des schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 des o. g. Immissionsaufpunktes.
- 5. Für kommerzielle Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 € pro Tag abhängig von der Art, Dauer und Größe der Veranstaltung erhoben.
- 6. Ein Sonnensegel kann bei dem Hausmeister der Grundschule Salzhausen entliehen werden. Der Veranstalter haftet für jegliche Schäden, die durch die Benutzung an dem Sonnensegel entstehen. Für das Sonnensegel ist ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 100,00 € in der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Für kommerzielle Veranstaltungen wird eine Leihgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
- 7- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Toiletten für die Besucher vorhanden sind. Falls die Toiletten der Schule benutzt werden, ist eine zusätzliche Gebühr für die Endreinigung zu entrichten.

§ 6 Verbote

Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Bürgerpark

- a) zu übernachten,
- b) Skulpturen zu erklettern oder zu beschädigen,
- c) zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
- d) Flaschen und ähnliches zu zerschlagen.

- e) Müll außerhalb der öffentlichen Abfallbehälter zu hinterlassen,
- f) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
- g) Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen.

§ 7 Führen und Halten von Tieren

- 1. Hunde dürfen im Bürgerpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdet. Er muss jederzeit auf das Tier so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2. Wer ein Tier mitführt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel können über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden.

§ 8 Haftung

- 1. Das Betreten und die Benutzung des Bürgerparks mit seinen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Salzhausen nicht.
- 3. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde Salzhausen unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer innerhalb des Bürgerparks vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

- 1. den Zugang zum Bürgerpark nach § 3.
- 2. das Verhalten im Bürgerpark nach § 4,
- 3. die Benutzung der Waldbühne nach § 5,
- 4. die Verbote gemäß § 6 oder

5. das Führen und Halten von Tieren gemäß § 7

dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden.

§ 10 Zugangsverbot

- Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot für den Bürgerpark belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens 3 Monate und darf 1 Jahr nicht übersteigen.
- 2. Über ein Zugangsverbot entscheidet die Gemeinde Salzhausen im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

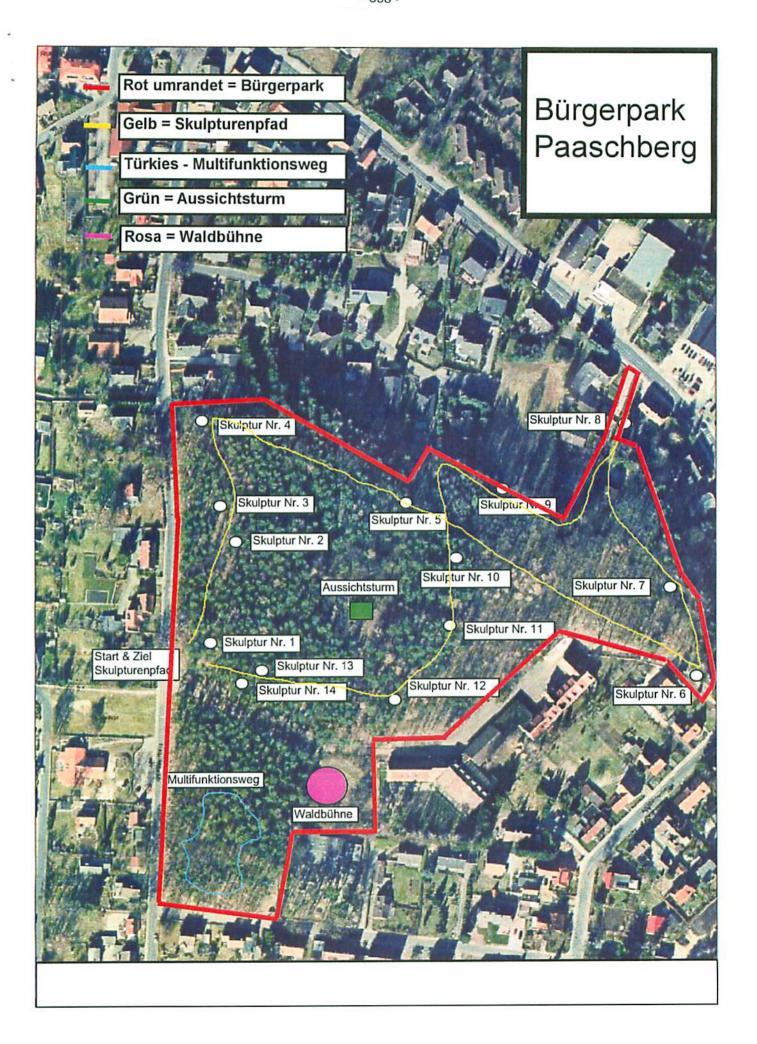
§ 11 Inkrafttreten

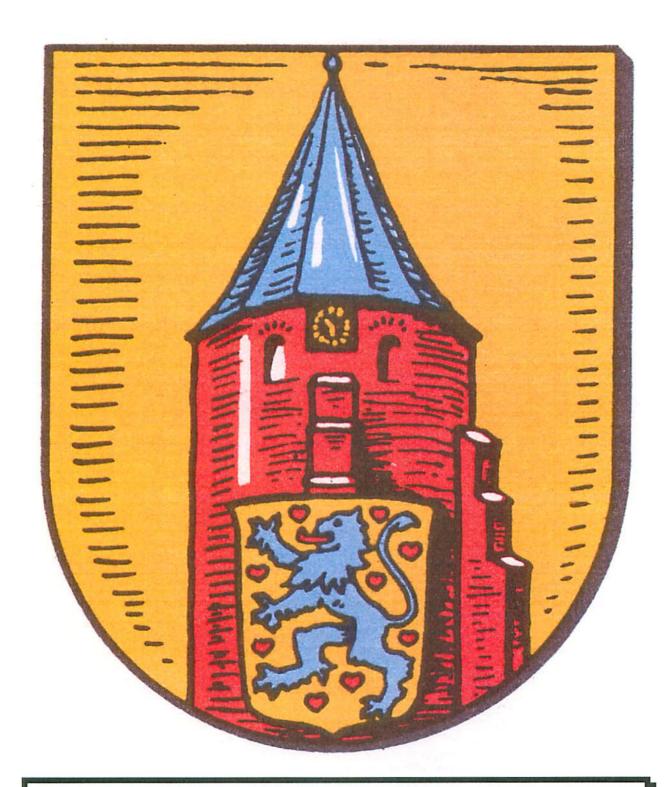
Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Salzhausen, den 04.10.2010

(Rolle) Bürgermeisterin Comeinde Salthan

(Putensen) Gemeindedirektor





Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Gemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBI. Nr. 22/2009 S. 366, ber. Nds.GVBI. Nr. 3/2010 S. 41) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBI. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 04. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Salzhausen betreibt für das Parken von Wohnmobilen einen Stellplatz auf dem Grundstück Gemarkung Salzhausen, Flur 6, Flurstück 198/40. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet und mit jeweils einer Station zur Versorgung mit Frischwasser, Entsorgung von Abwasser und für die Stromversorgung ausgestattet.

§ 2 Nutzung

- (1) Der Stellplatz ist ausschließlich für wohnmobile Touristen mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Zu- und Abfahrten haben täglich in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (3) Das Befahren des Wohnmobilstellplatzes ist ausschließlich mit Wohnmobilen gestattet.
- (4) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- (5) Es ist untersagt, Zelte oder Vorzelte auf oder im Umfeld des Stellplatzes aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
- (6) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.
- (7) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.
- (8) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (9) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist wieder mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- (10) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Stromund/oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhafte, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige

Stand: 08.06.2010

Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 3 Hausrecht

Die Gemeinde Salzhausen bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stellplatzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Eine Stellplatzgebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage ist ebenfalls kostenfrei.
- (3) Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasser- und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes gemäß Aushang genutzt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Salzhausen, den 04. Oktober 2010

(Rolle)
Bürgermeisterin

(Putensen) Gemeindedirektor

Stand: 08.06.2010

Satzung über die Benutzung der Bücherei der Samtgemeinde Tostedt und über die Erhebung von Gebühren (Büchereibenutzungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBI. S 191 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.5.2009 (Nds. GVBI. Nr.11/2009 S.191) hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Leseausweis.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

- Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Ausleihe, Leihfrist, Gebühren

(1) Gegen Vorlage des Leseausweises können die Medien der Bücherei für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

In besonderen Fällen kann die Ausleihanzahl begrenzt werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher3 WochenZeitschriften1 WocheAudiovisuelle Medien2 Wochen

In besonderen Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerungen oder per Mail sind möglich.
- (4) Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher können über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten hierfür die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Bearbeitungskosten werden gemäß § 11 erhoben.

§ 6

Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 zu entrichten.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzer/in, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 8

Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach § 11 erhoben.

§ 9

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Rauchen sind in der Bücherei nicht gestattet.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Büchereisatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Nutzungsgebühr jährlich für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 €
	Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Wehr- und Zivildiensleistende, Bezieher von Leistungen nach dem SGBII, SGB III oder IV sowie Gleichgestellte bei entsprechendem Nachweis	frei
2.	Leihgebühr für audiovisuelle Medien (Ausnahme Beigaben in Büchern und Zeitschriften)	
	a) Hörbücher	1,00€
	b) CD-ROM	1,00€
	c) Video	1,00€
	d) DVD	2,00 €
3.	Verwaltungsgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit (Bücher, Zeitschriften zuzüglich Beilagen) pro Woche	0,50 €
	Verwaltungsgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro audiovisuelle Medien pro Woche	1,00 €
4.	Kostenersatzpauschale bei kleineren Schäden an Büchern	3,00 €
5.	Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	2,00 €
6.	Bearbeitungsgebühr je Fernleihmedium.	3,00 €
	Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.	
7.	Kopien aus Büchern und Zeitschriften	
	DIN A 4	0,20€
8.	Erstellen eines Leseausweises	3,00 €
9.	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 €

Die jährliche Nutzungsgebühr wird erstmalig mit der Anmeldung fällig. Die Folgebeiträge werden jeweils jährlich erhoben.

- (2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:
 - die Verwaltungsgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
 - die Kostenersatzpauschale bei kleineren Schäden an Büchern sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
 - 3. die Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
 - 4. die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums
 - 5. die Kopien aus Büchern und Zeitschriften sofort bei Anforderung

§ 12

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner/in ist der/die Inhaber des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 13

Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Büchereibenutzungs- und gebührensatzung tritt mit Wirkung vom **30.09.2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereibenutzungs- und gebührensatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Tostedt, den 30.09.2010

Dirk Bostelmann Samtgemeindebürgermeister



GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 32 "Ortskern Neuaufstellung", 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Ortskern Neuaufstellung" mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung in der Sitzung am 29. September 2010 als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Ortskern Neuaufstellung" ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 32 und die Begründung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Fachbereich "Bauen und Planung"), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Ortskern Neuaufstellung" mit den örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Tostedt, den 11, Oktober 2010

Der Gemeinderirektor

- Dirk Bostelmann -

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Tostedt "Ortskern Neuaufstellung"

M 1: 3000





Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg

GLL Lüncburg - Adolph-Kolping-Straße 12 - 21337 Lüneburg

Bearbeitst von Tanja Rothermund

Mein Zeichen (Bei Antwort ango Unschädlichkeitszeugnis 28/10

04131/8545-176 04131/8545-103

Lüneburg 13.10.2010 tanja.Rothermund@gll-lg.niedersachsen.de

Unschädlichkeitszeugnis 23054N - UZ 28/10

Nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 07.06.1990 (Nds. GVBL. Seite 155)

Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg

Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 22/678, der Flur 2, Gemeinde Seevetal, Gemarkung Horst, bezüglich des eingetragenen Wegerechtes - eingetragen im Grundbuch von Horst, Blatt 1080, Abteilung II, laufende Nr. 8.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Unschädlichkeitszeugnis kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuches zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Winsen (Luhe), Schlossplatz 4, 21423 Winsen (Luhe) zu stellen.

Korte

Talatan 04131/8545-111 Totolex 04131/8545-199

1 DE94 2505 0000 1900 1504 14 (BIC NOLADE2H) emummer 3321910499